

**Bewertung von im Rahmen eines Betriebsübergangs entgeltlich erworbenen Pensionsverpflichtungen mit den Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG**  
**(Finanzgericht Münster Urteil vom 15. Juni 2011 Az. 9 K 1292/07 K)**

**Sachverhalt:**

Die Klägerin übernahm im Zusammenhang mit dem Kauf eines Fertigungsbetriebs (Betriebsübergang nach § 613a BGB auch die Pensionsverpflichtungen für die übergegangenen Arbeitnehmer.

Die Vertragsparteien vereinbarten aufgrund dessen eine Minderung des für den Betrieb zu zahlenden Kaufpreises.

Das Finanzamt bewertete die Pensionsrückstellung zum Jahresende mit dem unter den Anschaffungskosten liegenden Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG und nahm in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Gewinnerhöhung vor.

Die Klägerin legte gegen die Entscheidung des Finanzamtes Einspruch ein. Sie machte geltend, die übernommenen Pensionsverpflichtungen stellten zusammen mit dem verbleibenden zu zahlenden Kaufpreis die Anschaffungskosten für das erworbene Sachanlagevermögen dar.

**Entscheidung:**

Mit Urteil vom 15. Juni 2011 (Az. 9 K 1292/07 K) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Münster zugunsten der Klägerin entschieden, dass Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen eines Betriebsübergangs entgeltlich erworben wurden, mit ihren Anschaffungskosten und nicht mit dem Teilwert nach § 6a Abs. 3 EStG zu bewerten sind.

Das Gericht bewertete entgegen der Auffassung des Finanzamtes die Pensionsrückstellung mit deren Anschaffungskosten, die es in Höhe der vereinbarten Kaufpreisminderung ansetzte.

Der entgeltliche Erwerb einer Verpflichtung löse keinen "Erwerbsgewinn" aus. Aus dem Realisationsprinzip als wesentlichem Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung folge, dass Anschaffungsvorgänge nicht zu einer Gewinnrealisierung führen dürften.

Hinter diesen Grundsatz müsse die in § 6a Abs. 3 EStG vorgesehene Bewertung mit dem Teilwert zurücktreten. Dies gelte so lange, bis der Teilwert die Anschaffungskosten überschreite. Andererseits seien auch erst zu diesem Zeitpunkt Erhöhungen der Rückstellungen zulässig.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)